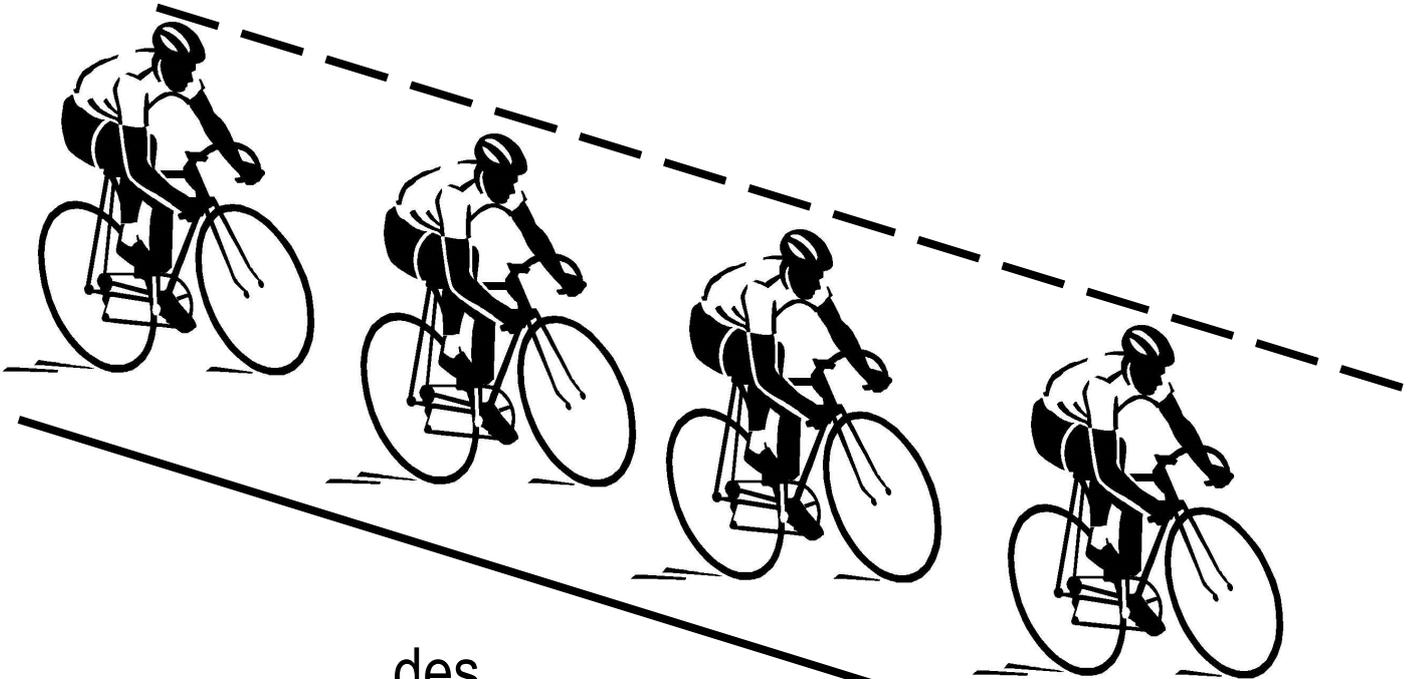
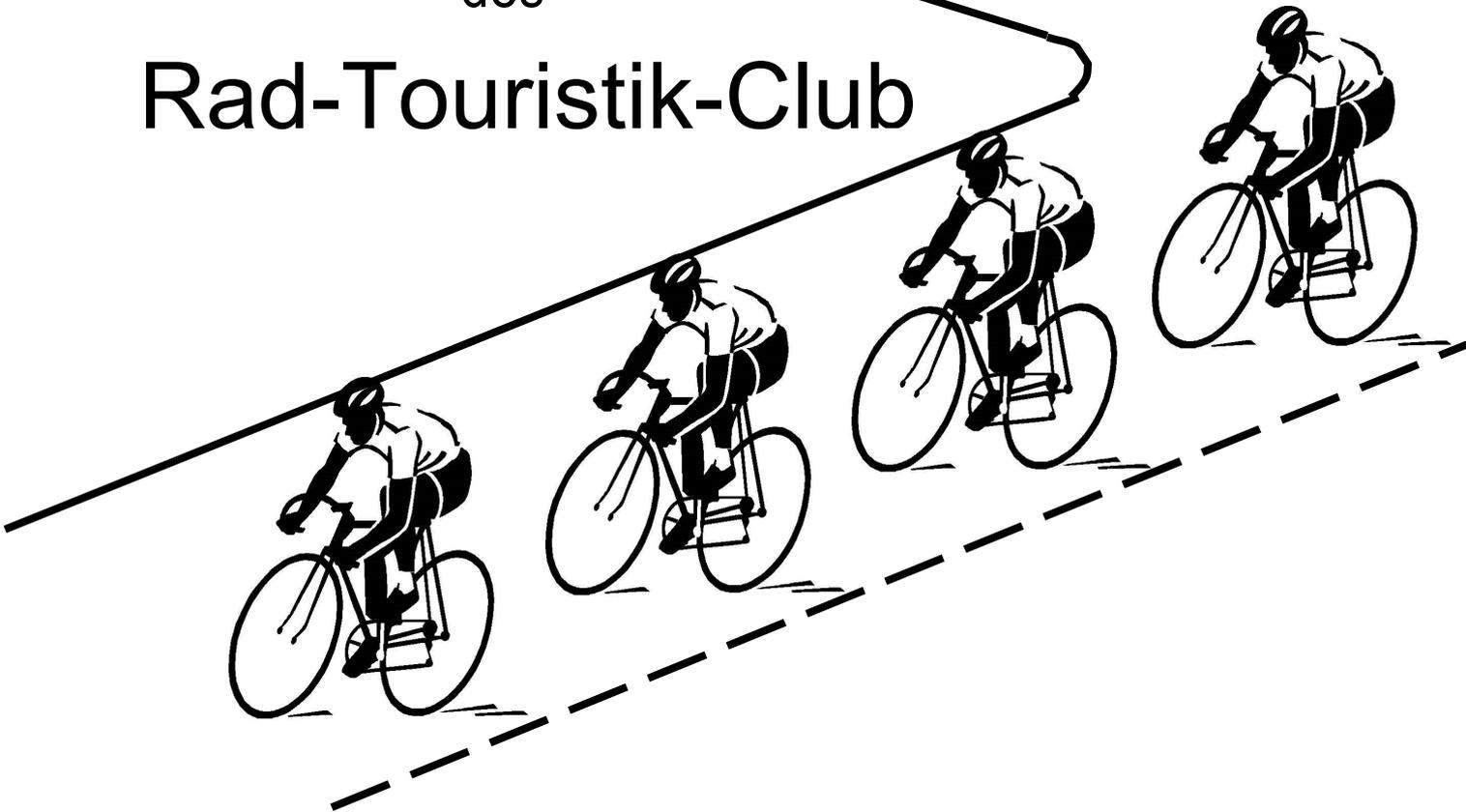


Satzung



des

Rad-Touristik-Club



„Sandhasen'88" Wölfersheim e.V.

• Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr _____	3
2.	Zweck und Gemeinnützigkeit _____	3
3.	Mitgliedschaft in Verbänden _____	3
4.	Farben und Auszeichnungen _____	3
5.	Mitgliedschaft _____	3
6.	Rechte der Mitglieder _____	4
7.	Pflichten der Mitglieder _____	4
8.	Beiträge und Gebühren _____	5
9.	Organe des Vereins _____	5
10.	Mitgliederversammlung _____	5
11.	Der Vorstand _____	6
12.	Kassenprüfer _____	7
13.	Eigenständigkeit der Vereinsjugend _____	7
14.	Ordnungen _____	7
15.	Vereinsmeisterschaft _____	7
16.	Auflösungsbestimmungen _____	9
17.	Inkrafttreten der Satzung _____	9

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Rad Touristik Club „Sandhasen 88“ Wölfersheim e. V. ,

kurz RTC Sandhasen 88 Wölfersheim e.V. im Folgenden „der Verein“ genannt

und hat seinen Sitz in Wölfersheim.

Er wurde am 08. November 1988 gegründet

Die Eintragung ins Amtsregister erfolgte am 07.07.1994

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Pflege und Förderung des Radsportes in all seinen Arten
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen im Sinne von Vergütung aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 2.6 Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist berechtigt den Mitgliedern seiner Organe die in Ausübung ihrer Organtätigkeit entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Verein ist ebenfalls ermächtigt seinen Organmitgliedern eine Ehrenamtspauschale zu gewähren. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand. Für Vereinsvorstandsmitglieder entscheidet hierüber die Hauptversammlung.

3. Mitgliedschaft in Verbänden

- 3.1 Der Verein **und alle seine Mitglieder** ist Mitglied im:
 - a. Landessportbund Hessen e. V., Kurzform „lsbh“
 - b. Hessischem Radfahrverband e. V., Kurzform „HRV“
 - c. Bund Deutscher Radfahrer e. V., Kurzform „BDR“
- 3.2 In sportlicher Hinsicht ist der Verein und seine Untergliederung Unterordnungen des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau, Kurzform „RSB-TW“.

4. Farben und Auszeichnungen

- 4.1. Die Farben des Vereins sind: Blau / Gelb / Weiß
- 4.2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), c) und d).

- 5.2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf Rasse und Religion werden.
- 5.3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen, Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 5.4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 5.6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Alle aufgrund oder im Rahmen der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt und bleiben somit bis zur Erfüllung weiterhin bestehen. Zur Leistung der offenen Verbindlichkeiten gehört auch die Rückgabe jeglichen Vereinseigentums, ohne dass hierzu eine Aufforderung notwendig ist.
- 5.7. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Zeichen des Vereins nicht weitergetragen werden.
- 5.8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 5.9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

6. Rechte der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt
 - a) Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Versammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
 - b) Die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, soweit der Verein hierfür zuständig ist.
 - c) Die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

7. Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) Die Satzungen, die Sportordnung, die Wettkampfbestimmungen und die Jugendordnung, sowie die gefassten Beschlüsse des Bundes Deutscher Radfahrer, des Hessischen Radfahrerverbandes, des Radsportbezirkes Taunus-Wetterau, und des Vereins in der genannten Reihenfolge (→ BDR → HRV → RSB TW → Verein) zu befolgen.
 - b) Die Interessen des Vereins zu vertreten und nicht vereinsschädigend gegen diesen zu handeln.

8. Beiträge und Gebühren

- 8.1. Der Beitrag des Bundes Deutscher Radfahrer und die Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten, Veranstaltungen, etc. werden alljährlich von der Bundeshauptversammlung beschlossen.
- 8.2. Der Beitrag für den Hessischen Radfahrerverband und die Gebühren werden auf der Hauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes beschlossen.
- 8.3. Die Kostenpauschale der Mitgliedsvereine an den Radsportbezirk Taunus-Wetterau wird auf der Mitgliederversammlung des Bezirkes festgelegt.
- 8.4. Den Mitgliedsbeitrag des Vereins legt die Mitgliederversammlung des Vereins fest. Der Mitgliedsbeitrag hat die Verbandsabgaben (Beiträge und Gebühren an BDR, HRV und RSB TW) mindestens zu decken. Gebühren für Wertungskarten und Veranstaltungen werden nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Über ihre Entrichtung durch die Mitglieder an den Verein oder ihre Erlassung wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

9. Organe des Vereins

- 9.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vorstand
 - d) die Jugendversammlung
 - e) die Jugendvertretung

10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 10.2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung. Gesetzliche Vorgaben, pandemische Lagen, sowie auch eingeschränkte Mobilität von Mitgliedern lassen hybride Versammlungen (Präsenz als auch virtuelle Teilnahme möglich) zu. Bei Versammlungseinschränkungen durch gesetzgebende Stellen kann die Versammlung auch rein virtuell durchgeführt werden. Die Entscheidung ist in der Einladung zu begründen.
- 10.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 10.4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen im Voraus per Post oder E-Mail schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen,
- 10.5. Die TAGESORDNUNG soll enthalten:
 - a) Begrüßung der Mitglieder und Eröffnung der Versammlung
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Turnusgemäße Neuwahl des Vorstandes (s.Pkt. 11.7.)
 - f) Bestätigung Jugendwartes/in, Jugendsprechers/in, die von der Jugendversammlung gewählt sind
 - g) Wahl eines Kassenprüfers und eines Ersatzkassenprüfers
 - h) Veranstaltungskalender
 - i) Haushaltsvorschlag
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes
- 10.6. Die Neuwahl des Vorstandes wird gemäß Punkt 11.7. vorgenommen:
- 10.6 Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.
- 10.7 Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind

wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- 10.8 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. (Enthaltungen zählen nicht mit) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.9 Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung muss jedoch bei einer reinen Präsenzveranstaltung mit Stimmzetteln erfolgen, wenn es von einem stimmberechtigten Teilnehmer aus der Versammlung verlangt wird. Bei Versammlungen welche rein virtuell oder als hybride Versammlungen geführt werden kann eine geheime Abstimmung nur durchgeführt werden wenn entsprechende Tools oder Apps verfügbar sind. Sind diese nicht verfügbar ist die Abstimmung postalisch an den geschäftsführenden Vorstand zu senden. Die Auswertung der anonymisierten Stimmzettel erfolgt über eine den Mitgliedern angekündigte Videokonferenz. Die Frist hierzu beträgt 14 Tage.
- 10.10 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.11 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern.
- 10.12 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der VORSTAND besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister(in),
 - d) dem/der Schriftführer(in)
 - e) dem/der Fachwart(in) Breitensport,
 - f) dem/der Fachwart(in) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem / der Jugendwart(in)
- 11.2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 11.3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister(in),
 - d) der/die Schriftführer(in)
- 11.4. Hiervon sind jeweils ZWEI gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 11.5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt
- 11.6. Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Hauptversammlung eine entsprechende, schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.
- 11.7. Die Neuwahl des Vorstandes wird wie folgt vorgenommen:

In den Kalenderjahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 werden gewählt:
1.Vorsitzende(r), Schatzmeister(in), Fachwart(in) RTF / CTF, Jugendwart(in),

in den Kalenderjahren mit den Endziffern 0,2,4,6 und 8 werden gewählt:
2.Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Fachwart(in) Öffentlichkeitsarbeit und Jugendsprecher(in)
- 11.8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

12. Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr einen Ersatzkassenprüfer, welcher im 2. und 3. Jahr in den Stand eines Kassenprüfers rückt.
- 12.2 Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 12.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 12.4 Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung geben

13. Eigenständigkeit der Vereinsjugend

➤ 3Kinder / Jugendliche im Verein

- 13.1 Zur Vereinsjugend des Vereins gehören
 - a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - b. die gewählten oder berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- 13.2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird von der Jugendvollversammlung gewählt (> 3Kinder / Jugendliche). Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- 13.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.

14. Ordnungen

- 14.1 Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen oder ändern.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- 14.3 Außerdem sind Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des HRV und BDR für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 14.4 Die Ehrenordnung regelt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Vergabe von Auszeichnungen. Sie wird vom Vorstand beschlossen.
- 14.5 Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

15. Vereinsmeisterschaft

- 15.1 Definition:

Der Verein führt jährlich eine Vereinsmeisterschaft entsprechend dem Vereinsnamen "Rad-Touristik-Club" für RTF-Teilnahmen durch.

Eine Vereinsmeisterschaft für CTF und Radrennen kann durch die Mitgliederversammlung in Art, Umfang und Dauer beschlossen werden.
- 15.2 Teilnahmevoraussetzung:
 - a.) Bewerber zur Vereinsmeisterschaft müssen die volle Vereinsmitgliedschaft besitzen,
 - b.) Der Bewerber muss die Teilnahmevoraussetzungen gemäß der BDR-Generalausschreibung für Radtourenfahren (jeweils gültige Fassung) erfüllen,
 - c.) Der Bewerber muss im Besitz einer Wertungskarte sein.
 - d.) Die Bewerber melden beim Fachwart die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft an.
- 15.3 Wertung zur Vereinsmeisterschaft:
 - a.) Grundsätzlich wird eine abgeschlossene und entsprechend dokumentierte Teilnahme

an einer offiziell vom Bund Deutscher Radfahrer ausgeschrieben Veranstaltung mit einem Punkt zur Vereinsmeisterschaft gewertet.

- b.) Permanente Veranstaltungen sind von der Wertung ausgeschlossen.
- c.) Für Etappenfahrten werden so viele Punkte zur Vereinsmeisterschaft gewertet, wie im gleichen Zeitraum durch Teilnahmen an unter a.) genannten Veranstaltungen möglich gewesen wären. Grundsätzlich werden für die Teilnahme an einer Etappenfahrt mindestens ein Wertungspunkt zur Vereinsmeisterschaft vergeben.
- d.) Unabhängig von der bewältigten Strecke bei einer Veranstaltung wird pro Teilnahme 1 Punkt zur Vereinsmeisterschaft vergeben.
- e.) An Kalendertagen, an denen unter a.) und c.) benannte Veranstaltungen stattfinden und die Teilnahme von Mitgliedern des Vereins an Sitzungen, Versammlungen etc. verbindlich erforderlich ist, werden keine Punkte zur Vereinsmeisterschaft vergeben.
- f.) Am Wochenende der eigenen RTF- oder CTF-Veranstaltung erhalten nur Helfer bei der Veranstaltung Punkte zur Vereinsmeisterschaft.

15.4 Auswertung der Vereinsmeisterschaft:

- a.) Alle auf den Wertungskarten oder Startkarten dokumentierten und zugelassenen Veranstaltungen (außer Permanente) kommen in die Wertung.
- b.) Der Vorstand ist berechtigt vor der Saison die Vorlage der gesammelten Startkarten zum Saisonende als Voraussetzung der Wertung zu beschließen. Ein entsprechender Bescheid ist jedem Bewerber vor Saisonbeginn zuzustellen.
- c.) Die Auswertung der Vereinsmeisterschaft erfolgt durch den Fachwart und/oder dessen Vertreter.
- d.) Eine Bekanntgabe der Wertung vor der Siegerehrung ist unzulässig.
- f.) Besteht unter Bewerbern Punktgleichheit, so ist zunächst die höhere RTF-Punktzahl entscheidend. Besteht dann immer noch Gleichstand zwischen Bewerbern, werden die nachgewiesenen Kilometer einbezogen. Wird auch hier keine Entscheidung erzielt, so dürfen sich diese Bewerber gleichermaßen als Vereinsmeister bezeichnen. Einen Losentscheid gibt es nicht.

15.5 Termine und Fristen

- a.) Die Abgabe der Wertungsgrundlagen muss bis 10 Kalendertage nach der letzten Saisonveranstaltung erfolgen. Später eingehende Wertungsgrundlagen berechtigen nicht zur Teilnahme an der Auswertung.
- b.) Die Ehrung des Vereinsmeisters soll bis spätestens 2 Monate nach Saisonende erfolgen.
- c.) Die Auswertungsunterlagen können bis zu 14 Kalendertagen nach dem Tage der Meisterehrung beim Fachwart eingesehen werden.
- d.) Die Einspruchsfrist gegen die Wertung der Vereinsmeisterschaft endet 28 Kalendertage nach dem Datum der Meisterehrung. Der Einspruch gegen die Wertung ist dem Vorstand mit Begründung schriftlich anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt das Datum des Poststempels.

15.6 Siegergaben

- a.) Der Vereinsmeister erhält den Wanderpokal für ein Jahr. Sein Name und seine Leistung wird auf dem Sockel vermerkt.
- b.) Der Wanderpokal geht in den Besitz eines Bewerbers über, wenn dieser 3mal in Folge oder 5mal außer der Reihe Vereinsmeister geworden ist.
- c.) Für die 5 Erstplatzierten werden Ehrengaben verteilt. Eine Unterteilung in Männer, Frauen oder Jugendgruppen ist auf Grund des Wertungsmodus (Breitensport, nicht Leistung) nicht erforderlich.
- d.) Der Vorstand beschließt die Art der Ehrengaben und seine mögliche Erweiterung der zu ehrenden Platzierten
- e.) Die Organisation und Beschaffung des Folge-Wanderpokals wird durch die Person des Gewinners des alten Wanderpokals veranlasst. Der Verein verpflichtet sich zu einer Kostenübernahme von max. 100,00 € für die

Neuanschaffung (zzgl. Teuerungsrate ab 2011).
Darüberhinausgehende Differenzbeträge sind entweder vom Gewinner des alten Wanderpokals, durch Sponsoren oder zuletzt durch die Vereinskasse (Beschluss durch den Vorstand) abzudecken.

15.7 Besonderes

- a.) Bei entsprechender Beteiligung an der Vereinsmeisterschaft kann durch den Vorstand eine zusätzliche Meisterschaft für Damen und Jugend beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist in der Jahreshauptversammlung, spätestens jedoch zum 31.3. des entsprechenden Jahres den Mitgliedern anzuzeigen.
- b.) Besteht unter Männern und Frauen oder/und Jugendlichen oder in sonstigen vergleichbaren Fällen Punktgleichheit gemäß Punkt 4.f), so kann der Vorstand auf Grund der Wahrung der Chancengleichheit (Jugendliche dürfen keine 3 Punkte fahren, etc.) den Beschluss fassen, eine Co-Meisterschaft zu werten.
- c.) Sieergaben als Geldpreise sind unzulässig.

16. Auflösungsbestimmungen

- 16.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

17. Inkrafttreten der Satzung

- 17.1 Diese Satzung wurde am 18.03.2022 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins in Wölfersheim durch die Mitglieder beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Satzung

des

R. T. C. „Sandhasen '88" Wölfersheim e. V.

Fassung vom 18.03.2022

61200 Wölfersheim, den 18.03.2022

Heike Reinelt 1. Vorsitzende

Christina Reinelt 2. Vorsitzende

Manfred Reinelt Schatzmeister

Jörg Elmer Schriftführer